

**Kommunales Haushaltsrecht;
Hinweise zur Anwendung der haushaltsrechtlichen Vorschriften der Hessischen
Gemeindeordnung (HGO) - Sechster Teil -**

1. Um die einheitliche Anwendung der haushaltsrechtlichen Vorschriften des Sechsten Teils der HGO zu erleichtern, werden nach Anhörung der kommunalen Spitzenverbände die nachfolgenden Hinweise erlassen.
2. Kommunen, die Entschuldungshilfen nach dem Schutzschirmgesetz erhalten, wenden die Hinweise unter Berücksichtigung dieses Gesetzes, der dazu ergangenen Rechtsverordnungen und der mit dem Land getroffenen Vereinbarungen an.

Wiesbaden, den 1. Oktober 2013

Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport
IV 4 – 15 i 01.01
StAnz. 2013, S. 1295

Hinweise zur Anwendung der haushaltsrechtlichen Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)

Zu § 92: Allgemeine Haushaltsgrundsätze

1. Die allgemeinen Haushaltsgrundsätze gelten nicht nur für die Aufstellung und die Ausführung des Haushaltsplans, sondern auch für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung und das Investitionsprogramm, die Erzielung von Erträgen und Einzahlungen, die Aufnahme von Krediten und Kassenkrediten, den Abschluss von kreditähnlichen Rechtsgeschäften sowie die Verwaltung des Vermögens (vgl. § 10 HGO).
2. Die Regelung in § 92 Abs. 1 Satz 2 HGO überträgt die Verpflichtung aus § 16 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in das kommunale Haushaltsrecht. Den konjunkturpolitischen Erfordernissen ist Rechnung zu tragen, soweit es die Erfüllung unabweisbarer Aufgaben zulässt.
3. Der Haushaltsgrundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit umfasst auch das allgemeine Spekulationsverbot, das sich schon aus der kommunalen Aufgabenstellung (§ 2 HGO) ergibt; diese ist aufgabenbezogen und zielgerichtet. Gewinnerzielung ist keine kommunale Aufgabe.
4. Die Führung der Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung umfasst auch Erträge und Aufwendungen, die erst in folgenden Haushaltsjahren zu Einzahlungen oder Auszahlungen führen. Die periodengerechte Einbeziehung dieser Geschäftsvorfälle in das Rechnungswesen des Haushaltsjahres, in dem sie wirtschaftlich verursacht werden, ist im Interesse einer auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Haushaltswirtschaft erforderlich, weil sonst die stetige Aufgabenerfüllung nicht gewährleistet sein könnte.
5. Die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich ist als Soll-Vorschrift gestaltet. Damit kann den Fällen Rechnung getragen werden, in denen die Gemeinde trotz äußerster Sparsamkeit bei den Aufwendungen und Auszahlungen und Ausschöpfung aller Möglichkeiten zur Erzielung von Erträgen und Einzahlungen nach objektiver Beurteilung den jahresbezogenen Haushaltsausgleich nicht erreichen kann.

6. Ein negativer Saldo aus außerordentlichen Erträgen und außerordentlichen Aufwendungen kann so beträchtlich sein, dass die Forderung nach einem sofortigen Ausgleich durch ein entsprechendes ordentliches Ergebnis nicht angemessen wäre.
7. Ist der Ergebnishaushalt jahresbezogen ausgeglichen, hat die Gemeinde gleichwohl ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, wenn Fehlbeträge aus Vorjahren auszugleichen sind, oder wenn im Zeitraum der Ergebnis- und Finanzplanung Fehlbeträge erwartet werden.

Zu §: 93 Grundsätze der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen

1. Bei der Erhebung von Abgaben ist die Gemeinde an die jeweils geltenden Vorschriften gebunden; z.B. Grundsteuergesetz, Gewerbesteuerergesetz, Kommunalabgabengesetz.
2. Abs. 2 bestimmt folgende Rangfolge:
 - a. sonstige Erträge und Einzahlungen (z.B. aus Vermögensverwaltung, staatliche Zuweisungen, Gewinne der wirtschaftlichen Unternehmen),
 - b. Leistungsentgelte (z. B. Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren, Beiträge),
 - c. Steuern.

§ 10 HGO verpflichtet die Gemeinde, auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Abgabepflichtigen Rücksicht zu nehmen. Die Gebührensätze für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen sind in der Regel so zu bemessen, dass die Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Aus sozialpolitischen Erwägungen kann aber z.B. bei den Kindertageseinrichtungen eine Ausnahme vertretbar sein. Bei der Gebührenbemessung für die Leistungen der Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung können auch umweltpolitische Gesichtspunkte berücksichtigt werden, die über die aufgrund eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung bestehenden Vorgaben hinausgehen. Die dadurch entstehenden Kosten können abgabenrechtlich nicht den Benutzern der Einrichtung auferlegt werden. Deshalb sind dem Gebührenhaushalt durch interne Leistungsverrechnung entsprechende Mittel der korrespondierenden Produktbereiche zuzuführen und bei der Gebührenbemessung zu berücksichtigen. Voraussetzung dafür ist ein ausgeglichener Ergebnishaushalt.

Im Übrigen wird auf die entsprechenden Regelungen im Erlass vom 6. Mai 2010 (StAnz. S. 1470) hingewiesen.

3. Kredite dürfen nur für die Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung (§ 103 Abs. 1 HGO) aufgenommen werden, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. Die Aufnahme eines Kredits wäre z.B. wirtschaftlich zweckmäßig, wenn sonst Kapitalbestände eingesetzt werden müssten, die zu einem höheren Zinssatz angelegt und deshalb vor Ablauf des Anlagezeitraums nicht verfügbar sind.

Kassenkredite dürfen nur zur Liquiditätssicherung aufgenommen werden (§ 105); sie dienen der Überbrückung von vorübergehenden Liquiditätsengpässen. Im Gegensatz zu den Krediten nach § 103 HGO sind sie keine Deckungsmittel. Kassenkredite sind zurückzuzahlen, sobald sie für die Zahlungsfähigkeit der Gemeinde nicht mehr benötigt werden.

Zu § 94: Haushaltssatzung

1. Für die Form der Haushaltssatzung ist das nach § 60 GemHVO bestimmte Muster 1 verbindlich.
2. Beispiele für weitere Vorschriften gem. § 94 Abs. 2 Satz 2 HGO sind:
 - Allgemeine Sperrungen von Haushaltsermächtigungen,
 - Regelungen für die Bewirtschaftung des Stellenplans,
 - Festlegung von Wertgrenzen i.S. von § 98 Abs. 2 und 3 HGO, § 100 Abs. 1 HGO und § 11 GemHVO,
 - Regelungen gem. § 2 Abs. 5 Hessische Leistungsprämien- und –zulagenverordnung.

3. Die folgenden Festsetzungen in der Haushaltssatzung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde:

- ggfs. Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen (§ 102 Abs. 4 HGO),
- Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (§ 103 Abs. 2 HGO),
- Höchstbetrag der Kassenkredite (§ 105 Abs. 2 HGO).

4. Bei der vorgesehenen Aufnahme von Krediten aus dem Hessischen Investitionsfonds ist § 2 der Haushaltssatzung wie folgt zu fassen:

„(1) Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr ... zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf EUR festgesetzt. Darin sind Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds Abteilung A in Höhe von ... EUR, Abteilung B in Höhe von ... EUR enthalten.

(2) Der Gesamtbetrag der Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds, über die im Haushaltsjahr Verträge abgeschlossen werden sollen und die in künftigen Haushaltsjahren zur Auszahlung anstehen, wird auf ... EUR festgesetzt. Davon entfallen auf die Haushaltsjahre 20.. ... EUR,
20.. ... EUR,
20.. ... EUR und
20.. ... EUR.“

Zu § 95: Haushaltsplan

1. Der Stellenplan ist Teil des Haushaltsplans und damit in die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung einbezogen.
2. Der Stellenplan kann nur durch Nachtragssatzung geändert werden. § 73 Abs. 1 und § 98 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 3 Nr. 3 HGO sind zu beachten.

Zu § 96: Wirkungen des Haushaltsplans

1. Der Begriff „Verpflichtungen“ umfasst alle Maßnahmen, die Aufwendungen oder Auszahlungen zur Folge haben.
2. Der Gemeindevorstand wird durch die Haushaltsansätze und die im Stellenplan veranschlagten Planstellen zum Eingehen dieser Verpflichtungen ermächtigt.
3. § 96 Abs. 1 HGO nimmt keine Funktionsteilung zwischen Gemeindevertretung und Gemeindevorstand vor. Die Gemeindevertretung ist nicht nur Satzungsgeber, sondern hat nach § 9 Abs. 1 HGO auch Exekutivaufgaben und trifft die wichtigen Entscheidungen. Sie ist deshalb berechtigt, sich in der Haushaltssatzung die Entscheidung über die Inanspruchnahme von Haushaltsermächtigungen vorzubehalten oder einem Ausschuss zu übertragen. Zur Vermeidung von Zuständigkeitskonflikten sollten in der Haushaltssatzung eindeutige Regelungen getroffen werden.

Zu § 97: Erlass der Haushaltssatzung

1. Die Feststellung des Entwurfs der Haushaltssatzung durch den Gemeindevorstand erfolgt durch Beschlussfassung in einer Sitzung des Gemeindevorstands (§ 66 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 und § 67 HGO). Über die Regelung von vorgeschalteten Verfahrensabläufen, z.B. innerhalb der Gemeindeverwaltung, die Beteiligung der Einwohner und der in der Gemeinde ansässigen Gewerbebetriebe, entscheidet jede Gemeinde selbst.
2. Anlagen i. S. des § 97 HGO sind der Haushaltsplan mit dessen Anlagen (§ 1 Abs. 4 GemHVO); sie sind nicht in die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung einbezogen. Über das Investitionsprogramm und das Haushaltssicherungskonzept ist gesondert zu beschließen (§§ 92 Abs. 4 und 101 Abs. 3 HGO).
3. Unter dem Begriff „vorlegen“ ist die Einbringung des Entwurfs in die Gemeindevertretung am Sitzungstag zu verstehen. Wird der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen mit der Einladung zu der Sitzung den Gemeindevertretern übersandt, ist der Tag des Zugangs bei den Gemeindevertretern für die Bestimmung der Termine nach § 97 Abs. 2 HGO unerheblich.

4. Nach dem Tag der Einbringung ist der Entwurf an sieben Tagen öffentlich auszulegen. Der erste Tag der Auslegung muss mindestens zwölf Tage vor dem Tag liegen, an dem die Gemeindevertretung die Haushaltssatzung beschließt. Die Auslegung ist vorher öffentlich bekannt zu machen. Der Tag der Bekanntmachung muss vor dem ersten Tag der Auslegung liegen.
5. An sieben Tagen muss die Möglichkeit bestehen, den Entwurf einzusehen. Es müssen keine aufeinanderfolgenden Kalendertage sein. Die Auslegung kann auf Arbeitstage beschränkt werden. Wird an arbeitsfreien Tagen ausgelegt, muss die Möglichkeit der Einsichtnahme bestehen. In der Bekanntmachung ist darauf ausdrücklich hinzuweisen.
6. Die Einstellung des Entwurfs auf der Internetseite der Gemeinde ersetzt die Auslegung des Entwurfs nicht, weil nicht vorausgesetzt werden kann, dass jeder Einwohner über einen Internetzugang verfügt.
7. Bevor die Haushaltssatzung von der Gemeindevertretung beschlossen wird, soll sie im Finanzausschuss eingehend beraten werden. Die Gemeindevertretung kann den Entwurf der Haushaltssatzung auch anderen Fachausschüssen zur Beratung zuweisen.
8. Sofern in der Gemeinde Ortsbeiräte bestehen, ist § 82 Abs. 3 Satz 1 HGO zu beachten. Die Gemeindevertretung sollte das Verfahren der Anhörung der Ortsbeiräte in ihrer Geschäftsordnung oder auf andere Weise regeln.
9. Die Haushaltssatzung ist von der Gemeindevertretung in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen. Dabei dürfen Daten, die dem Datenschutz oder dem Steuergeheimnis unterliegen, nicht offenbart werden; dies gilt auch für Beratungen in Ausschüssen und Ortsbeiräten.

Über die Haushaltssatzung und ihre Anlagen ist insgesamt abzustimmen. Damit wird die Abstimmung über einzelne Positionen nicht ausgeschlossen.
10. Die beschlossene Haushaltssatzung ist mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Dies gilt auch, wenn sie keine genehmigungsbedürftigen Festsetzungen enthält.

11. Die beschlossene Haushaltssatzung ist öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass danach der Haushaltsplan an sieben Tagen öffentlich ausliegt. Nr. 4 der Hinweise gilt entsprechend.
12. Wenn die Haushaltssatzung genehmigungsbedürftige Festsetzungen enthält, darf sie erst bekannt gemacht werden, wenn die Genehmigung vorliegt. Die Genehmigung ist im Wortlaut in die Bekanntmachung aufzunehmen. Eine etwaige Begleitverfügung der Aufsichtsbehörde ist nicht bekannt zu machen.

Zu § 98: Nachtragssatzung

1. § 98 HGO ist nicht auf Fälle anzuwenden, in denen die Gemeindevertretung ihren Beschluss über die Haushaltssatzung ändert, soweit der Beschluss noch nicht als Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht worden und die Haushaltssatzung damit rechtswirksam zustande gekommen ist.
2. Eine Nachtragssatzung muss von der Gemeindevertretung spätestens am 31. Dezember des Haushaltsjahres beschlossen werden. Das etwaige Genehmigungsverfahren, die Bekanntmachung der Nachtragssatzung und die öffentliche Auslegung des Nachtragsplans sind durchzuführen, auch wenn das Haushaltsjahr abgelaufen ist.
3. Neben den in § 98 Abs. 2 HGO beschriebenen Fällen, in denen die Gemeinde zum Erlass einer Nachtragssatzung verpflichtet ist, kann sie Nachtragssatzungen erlassen, wenn sie es für notwendig hält.
4. In den Fällen des § 98 Abs. 2 Nr. 3 HGO bedarf es einer Nachtragssatzung auch dann, wenn die aufgrund dieser Aufwendungen entstehenden Auszahlungen in einem der folgenden Haushaltsjahre zu leisten sind.
5. Bei den Aufwendungen, deren Notwendigkeit erst im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt wird (§ 98 Abs. 3 Nr. 4 HGO), handelt es sich um zahlungsunwirksame Aufwendungen der Rechnungsperiode, für die der Jahresabschluss aufgestellt wird.

Zu § 99: Vorläufige Haushaltsführung

1. Die Weiterführung notwendiger Aufgaben i.S. von § 99 Abs. 1 Nr. 1 HGO umfasst auch die Weiterführung von bestehenden Einrichtungen der Gemeinde, es sei denn, die Gemeindevertretung hat in ihrem Haushaltssicherungskonzept (§ 92 Abs. 4 HGO) die Schließung dieser Einrichtung vorgesehen.
2. Bei den Maßnahmen nach § 99 Abs. 1 Nr. 1, zweiter Halbsatz HGO handelt es sich insbesondere um Fortsetzungsmaßnahmen, die in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung (§ 101 HGO) enthalten sind.
3. Die für die Finanzierung der Fortsetzungsmaßnahmen (§ 99 Abs. 1 Nr. 1, 2. Halbsatz HGO) notwendigen Kreditaufnahmen bedürfen keiner Genehmigung. Sie sind aber in die Genehmigung des Gesamtbetrages der Kreditaufnahmen im Rahmen der Haushaltsatzung einzubeziehen.

Auf Art. 1 Nr. 3 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17. Oktober 1996 (GVBl. I S. 456) wird hingewiesen.

Zu § 100: Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

1. § 98 Abs. 2 HGO ist im Verhältnis zu § 100 HGO die vorrangige Vorschrift.
2. § 100 HGO ist nicht anzuwenden, wenn
 - a) die Haushaltsansatzüberschreitungen durch zweckgebundene Mehrerträge (§ 19 GemHVO) oder im Rahmen der Deckungsfähigkeit (§ 20 GemHVO) gedeckt werden können,
 - b) Haushaltsermächtigungen aus Vorjahren zur Verfügung stehen (§ 21 GemHVO).
3. Die Verpflichtung zur Deckung der überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ergibt sich aus dem Gebot des Haushaltsausgleichs (§ 92 Abs. 3 HGO).

4. Die Aufwendungen bzw. Auszahlungen müssen unvorhergesehen und unabweisbar sein. War zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung bereits bekannt, dass eine Aufwendung bzw. Auszahlung im Laufe des Haushaltsjahres zu leisten sein wird, und wurde dafür trotzdem kein Ansatz im Haushaltsplan vorgesehen, ist diese Überschreitung nach § 100 HGO nicht zulässig.
Unabweisbarkeit bedeutet, dass die Aufwendung bzw. Auszahlung für die Weiterführung einer kommunalen Aufgabe erforderlich ist.
5. Die Gemeindevertretung kann bestimmen, in welchen Fällen sie selbst über die Bewilligung von Haushaltsansatzüberschreitungen entscheiden will. Dabei sollten möglichst betragliche Wertgrenzen festgelegt werden.
6. Sind die Haushaltsansatzüberschreitungen nach Umfang oder Bedeutung erheblich, ist die Zuständigkeit der Gemeindevertretung gegeben. Im Zweifel ist ihre Zustimmung einzuholen, damit keine Konflikte zwischen den Gemeindeorganen entstehen.
7. Die Haushaltsansatzüberschreitungen, die von der Gemeindevertretung nicht selbst bewilligt worden sind, müssen ihr spätestens bis zum Ende des Kalendervierteljahres, das nach dem Tag der Bewilligung beginnt, zur Kenntnis gebracht werden.
8. Die Entscheidung über die Zulassung einer Haushaltsansatzüberschreitung ist herbeizuführen, bevor Maßnahmen getroffen werden, durch die überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen entstehen können (§ 100 Abs. 3 HGO).
9. Zu § 100 Abs. 4 HGO wird auf Nr. 5 der Hinweise zu § 98 HGO verwiesen.

Zu § 101: Ergebnis- und Finanzplanung

1. Die Ergebnis- und Finanzplanung ist eine Einschätzung der erwarteten Entwicklung der Haushaltswirtschaft über einen mittelfristigen Zeitraum, wobei neben den Prognosen zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung auch kommunalpolitische Schwerpunkte und Besonderheiten der Gemeinde zu berücksichtigen sind. Ist die Ergebnis- und Finanzplanung in jedem der Planungsjahre ausgeglichen, kann angenommen werden, dass die stetige Erfüllung der gestellten Aufgaben (§ 92 Abs. 1 HGO) gewährleistet ist.

Dies gilt nicht, wenn für nach dem Planungszeitraum liegende Haushaltsjahre bereits Entwicklungen absehbar sind, die eine gegenteilige Einschätzung nahelegen.

2. Grundlage für die Ergebnis- und Finanzplanung ist das von der Gemeindevertretung zu beschließende Investitionsprogramm. Darin werden die in den Jahren des Planungszeitraums vorgesehenen Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen mit den voraussichtlichen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten und den Finanzierungsmöglichkeiten (eigene Mittel, Zuweisungen, Zuschüsse, Beiträge, Kredite) aufgeführt. Die Folgekosten (Betriebskosten, Finanzierungskosten) sind in der Ergebnis- und Finanzplanung zu berücksichtigen. Wegen der Berechnung von Folgekosten wird auf Nr. 1 Satz 3 und 4 der Hinweise zu § 12 GemHVO verwiesen.
3. Das Investitionsprogramm ist kein Bestandteil des Haushaltsplans und damit nicht in die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung einbezogen; es ist deshalb von der Gemeindevertretung gesondert zu beschließen.
4. Das Investitionsprogramm wird zwar von der Gemeindevertretung beschlossen, ermächtigt den Gemeindevorstand aber nicht, Verpflichtungen einzugehen oder Auszahlungen zu leisten. Hierzu bedarf es entsprechender Ermächtigungen im Haushaltsplan (§ 96 Abs. 1 HGO).
5. Die Orientierungsdaten werden jährlich durch Erlass bekanntgegeben. Er wird im Staatsanzeiger und auf der Internetseite des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport veröffentlicht.
6. Auf § 9 GemHVO und die dazu ergangenen Hinweise wird verwiesen.

Zu § 102: Verpflichtungsermächtigungen

1. Aus der Ergebnis- und Finanzplanung (§ 101 HGO) soll ersichtlich sein, ob die Finanzierung der aus der Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen entstehenden Auszahlungen in den künftigen Haushaltsjahren gesichert erscheint und damit die Voraussetzungen für die Veranschlagung der Verpflichtungsermächtigungen gegeben sind. Die Veranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen und deren Inanspruchnahme ist ohne sachgerechte Ergebnis- und Finanzplanung nicht vertretbar.

2. Die Genehmigungsbefähigung des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen ergibt sich ebenfalls aus der Ergebnis- und Finanzplanung sowie aus der dem Haushaltsplan beizufügenden Anlage nach § 1 Abs. 4 Nr. 4 GemHVO. Bei der Genehmigung sind die für die Genehmigung des Gesamtbetrages der Kreditaufnahmen geltenden Maßstäbe (§ 103 Abs. 2 Satz 2 und 3 HGO) anzulegen.
3. Überplanmäßige und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen sind zulässig, wenn durch sie der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag nicht überschritten wird. Im Übrigen ist § 100 HGO zu beachten.

Zu § 103: Kredite

1. Aus der Gesamtgenehmigung der vorgesehenen Kreditaufnahmen und der Einbeziehung der Einzahlungen aus Krediten in die Gesamtdeckung (§ 18 GemHVO) ergeben sich hohe Anforderungen an die Eigenverantwortlichkeit der Gemeinde. Die Aufsichtsbehörde nimmt im Allgemeinen auf die zwischen dem Kreditgeber und der Gemeinde zu vereinbarenden Kreditbedingungen und auf die Verwendung der Kredite auf die einzelnen Investitionsmaßnahmen durch die Gemeinde keinen Einfluss.
2. Die Aufnahme von Krediten muss für die Erfüllung von kommunalen Aufgaben notwendig sein und ist nach § 93 Abs. 3 HGO nur zulässig, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. Die Aufnahme von Krediten zum Zweck der gewinnbringenden Anlage ist mit der Aufgabenstellung der Gemeinde (§ 2 HGO) nicht zu vereinbaren und deshalb unzulässig.
3. Auch bei Kreditaufnahmen ist der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten. Durch einen umfassenden Vergleich der angebotenen Kreditbedingungen (z.B. Zinssatz, Disagio, Vermittlungsgebühren, Abschlussgebühren, Tilgungsverrechnung etc.) ist das für die Gemeinde wirtschaftlich günstigste Angebot zu ermitteln. Die Berechnung des Effektivzinses jeden Angebotes erleichtert diesen Vergleich. Bei nicht auf Euro lautenden Kreditaufnahmen hat die Gemeinde zusätzlich das Wechselkursrisiko zu berücksichtigen. Über die Höhe dieses Risikos gibt die für ein entsprechendes Kurssicherungsgeschäft zu zahlende Prämie Aufschluss.

4. Bei vorgesehenen Kreditaufnahmen im Ausland hat sich die Gemeinde bei der Deutschen Bundesbank zu vergewissern, ob und welche außenwirtschaftlichen Beschränkungen bestehen und dies bei der Entscheidung über den Abschluss des Rechtsgeschäfts zu berücksichtigen.
5. Die Laufzeit der Kredite sollte mit der Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände, für deren Finanzierung sie aufgenommen worden sind, übereinstimmen.
6. Zinssicherungsgeschäfte sind keine Kreditaufnahmen und deshalb nicht genehmigungsbedürftig. Sie werden von der Gemeinde in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko unter Beachtung der rechtlichen Bestimmungen abgeschlossen.
7. Im Zusammenhang mit eigenen Kreditaufnahmen kann die Gemeinde im Rahmen eines sachgerechten Zinsmanagements auch derivative Finanzierungsinstrumente, die der Sicherung eines günstigen Zinssatzes dienen, einsetzen. Dazu ist eine eingehende, fachkundige und dokumentierte Beratung und Analyse der Marktsituation erforderlich. Derartige Geschäfte erfordern die besondere Beachtung des Vorsichtsprinzips und des allgemeinen Spekulationsverbots. Der Abschluss von zinsbezogenen Derivatverträgen unabhängig von konkret zugrunde liegenden Kreditgeschäften würde gegen das Spekulationsverbot verstoßen und ist deshalb unzulässig. Auf den Erlass vom 18. Februar 2009 (StAnz. S. 701) wird hingewiesen.
8. Über die Aufnahme der Kredite und die Kreditbedingungen entscheidet grundsätzlich die Gemeindevertretung. Sie kann allerdings ihre Zuständigkeit delegieren. Dafür kommen ein Ausschuss der Gemeindevertretung oder der Gemeindevorstand in Betracht. Wegen der grundsätzlichen Regelung in § 50 Abs. 1 Satz 2 HGO ist eine Übertragung der Zuständigkeit auf ein einzelnes Mitglied des Gemeindevorstandes nicht möglich.
9. Die Aufsichtsbehörde prüft anhand der von der Gemeinde vorgelegten Unterlagen unter Würdigung aller erkennbaren Umstände, ob die Genehmigung des Gesamtbetrages der Kreditaufnahmen (§ 2 der Haushaltssatzung) nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt werden kann oder versagt werden muss. Dabei werden alle weiteren Zahlungsverpflichtungen, nicht nur die aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften (§ 103 Abs. 7 HGO), einbezogen. Die Aufsichtsbehörde kann von der Gemeinde weitere Unterlagen und Erläuterungen verlangen, die sie für die Entscheidung über die Genehmigung erforderlich hält. Die Genehmigung kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen

verbunden werden. Ergeben sich für die Aufsichtsbehörde Anhaltspunkte für die Annahme, dass die Übernahme der vorgesehenen Kreditverpflichtungen die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde gefährdet, ist die Genehmigung in der Regel zu versagen. Die Aufsichtsbehörde hat dabei z.B. folgende Möglichkeiten:

- a) Erteilung der Gesamtgenehmigung unter dem Vorbehalt, dass die einzelnen Kreditaufnahmen der Aufsichtsbehörde zur Einzelgenehmigung vorzulegen sind. Dabei wird sie bestimmen, welche Unterlagen den Anträgen beizufügen sind. Kreditaufnahmen ohne die vorbehaltene Einzelgenehmigung sind nach § 134 Abs. 1 HGO unwirksam.
 - b) Die Gesamtgenehmigung wird nur für einen Teil des Gesamtbetrages erteilt. Die Festsetzung des Gesamtbetrages muss dann von der Gemeinde entsprechend angepasst werden. Dafür ist der Beschluss der Gemeindevertretung über die Haushaltssatzung zu ändern (sog. Beitrittsbeschluss). Gleichzeitig hat sie zu beschließen, welche Investitionsvorhaben zeitlich gestreckt, aufgeschoben oder nicht durchgeführt werden sollen. Die Anwendung des § 98 HGO kommt nicht in Betracht, weil die Haushaltssatzung noch nicht veröffentlicht worden und deshalb noch nicht zustande gekommen ist.
 - c) Die Gesamtgenehmigung wird versagt, die Haushaltssatzung mit Anlagen zurück gegeben und die Gemeinde aufgefordert, über die Kreditaufnahmen und die sich daraus ergebenden Folgeänderungen erneut zu beschließen. § 98 HGO kommt nicht in Betracht.
10. Dem Antrag auf Erteilung der Einzelgenehmigung (§ 103 Abs. 4 Nr. 2 HGO) sind die unterzeichneten Kreditverträge oder Schuldurkunden und weitere Unterlagen, die von der Aufsichtsbehörde für erforderlich gehalten werden, beizufügen. Die Genehmigung ist auf dem Kreditvertrag oder der Schuldurkunde zu vermerken, handschriftlich zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Der Genehmigungsvermerk kann auch auf einem besonderen Blatt angebracht werden, das mit der Urkunde fest zu verbinden ist.

11. In Fällen des § 103 Abs. 6 HGO ist aus dem Bewilligungsbescheid zu ersehen, ob die für das Kommunalrecht zuständige Ministerin oder der Minister beteiligt war. Bei der Bewilligung von Krediten aus dem Hessischen Investitionsfonds ergibt sich die Beteiligung aus §§ 6 und 9 des InvFondsG.

12. Zahlungsverpflichtungen, die wirtschaftlich Kreditverpflichtungen gleichkommen (§ 103 Abs. 7 HGO), entstehen z.B. durch
 - Schuldübernahmen;
 - Leibrentenverträge;
 - Verrentung von Abfindungen nach § 59 BauGB;
 - Verrentung von Enteignungsentschädigungen nach § 99 BauGB;
 - Vereinbarungen über die Kreditierung (Stundung) von geschuldeten Beträgen aus Dienst-, Werk- und Kaufverträgen, soweit die Laufzeit über ein Jahr hinausgeht und der Gemeinde Zinsen berechnet werden. Dazu gehört auch die Vorfinanzierung von Investitionsauszahlungen durch Bauunternehmungen oder Generalübernehmer. Dies gilt auch dann, wenn die Kosten der Vorfinanzierung dem endgültigen Unternehmenspreis zugeschlagen werden;
 - Leasingverträge, soweit ihr Abschluss finanzwirtschaftlich vertretbar ist (auf den Erlass vom 7. Juli 1997 - StAnz. S. 2174 - wird hingewiesen);
 - sog. Sale-and-lease-back Geschäfte;
 - Bausparverträge und Verträge, die zum Abschluss von Bausparverträgen verpflichten, soweit ein Bauspardarlehen in Anspruch genommen werden soll.

13. Zahlungsverpflichtungen nach § 103 Abs. 7 HGO bedürfen in jedem Einzelfall der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Bei der Genehmigung sind die für die Genehmigung des Gesamtbetrages der Kreditaufnahmen geltenden Maßstäbe (§ 103 Abs. 2 Satz 2 und 3 HGO) anzuwenden.

Die Genehmigung kann wie folgt erteilt werden:

Genehmigungsbehörde
Az.:

Ort, Datum

Genehmigung

Aufgrund des § 103 Abs. 7 der Hessischen Gemeindeordnung erteile ich die Genehmigung zur Begründung einer Zahlungsverpflichtung durch die Gemeinde ... gemäß Vertrag/Bescheid vom

Die Zahlungsverpflichtungen umfassen im Wesentlichen:

- ... (Art der Leistung)
- ... (Höhe der Leistung)
- ... (Fälligkeit der Leistung)
- ... Zinssatz

Eine Änderung der Bedingungen zum Nachteil der Gemeinde ... bedarf meiner Genehmigung.

Siegel

Unterschrift

14. Die Bestellung von Sicherheiten zur Sicherung eines Kredits oder einer Zahlungsverpflichtung nach § 103 Abs. 7 HGO ist nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig, die in Fällen erteilt werden kann, in denen die Bestellung von Sicherheiten der Verkehrsübung entspricht. Die Verfügungsgewalt der Gemeinde über ihre Vermögensgegenstände darf im Interesse der stetigen Aufgabenerfüllung nicht eingeschränkt sein. Die Sicherungsinteressen der Gläubiger sind mit Blick auf § 146 HGO gewahrt.

Zu § 104: Sicherheiten und Gewährleistung für Dritte

1. Die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen für Dritte ist nur zulässig, wenn der Dritte anstelle der Gemeinde Aufgaben erfüllt und in diesem Zusammenhang Rechtsgeschäfte nach § 104 Abs. 2 Satz 1 HGO erforderlich sind. Der Dritte muss für die Gemeinde in entlastender Weise tätig werden.
2. Die Gemeinde darf grundsätzlich nur Ausfallbürgschaften übernehmen. Selbstschuldnerische Bürgschaften sind zwar nicht ausgeschlossen, müssen aber auf besonders

gelagerte Ausnahmefälle beschränkt werden. Mit der Übernahme von sog. modifizierten Ausfallbürgschaften, bei denen zwischen dem Gläubiger und dem Ausfallbürgen (Gemeinde) Vereinbarungen darüber getroffen werden, wann der Ausfall als eingetreten gelten soll, ist in der Bürgschaftsurkunde zu bestimmen, dass

- a) der Gläubiger dem Bürgen innerhalb von längstens zwölf Monaten nach Fälligkeit schriftlich mitzuteilen hat, dass der Schuldner mit Zins-, Tilgungs- oder anderen Leistungen in Verzug geraten ist und in welcher Höhe die Rückstände bestehen,
- b) der Ausfall frühestens als festgestellt gilt, wenn ein fälliger Zins- oder Tilgungsbetrag spätestens zwölf Monate nach Zahlungsaufforderung nicht eingegangen ist,
- c) der Bürge für einen Ausfall, den der Gläubiger durch fahrlässiges Verhalten gegenüber dem Schuldner verschuldet hat, nicht aufzukommen hat.

Muster für Bürgschaftserklärungen sind auf der Internetseite www.hmdis.hessen.de verfügbar.

3. Die Abgabe einer sog. harten Patronatserklärung zugunsten einer Gesellschaft des privaten Rechts, an der die Gemeinde unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist (Eigengesellschaft, Beteiligungsgesellschaft) ist wegen der Regelung in § 122 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HGO, wonach die Haftung und die Einzahlungsverpflichtung der Gemeinde auf einen ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag zu begrenzen ist, nur ausnahmsweise zulässig. Sie bedarf der Genehmigung nach § 104 Abs. 2 und 3 HGO. Sog. weiche Patronatserklärungen können nach Lage des Einzelfalls ausnahmsweise genehmigungsfähig sein.
4. Für die Übernahme der Bürgschaft hat die Gemeinde in der Regel eine sog. Avalprovision in angemessener Höhe zu verlangen. Dies gilt insbesondere bei Gesellschaften des privaten Rechts, an denen die Gemeinde unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist. Ist die Gemeinde mit anderen Rechtspersonen an einer Gesellschaft beteiligt, sollte sie die Bürgschaft nur in Höhe eines Teilbetrages, der dem Beteiligungsverhältnis entspricht, übernehmen.
5. Vor der Übernahme einer Bürgschaft, einer gewährvertraglichen Verpflichtung oder einer ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Verpflichtung hat die Gemeinde eigenverantwortlich zu prüfen, ob es sich bei dem Rechtsgeschäft um eine Beihilfe im Sinne von Artikel

107 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV, bis 30. November 2009 Artikel 87 des EG-Vertrages) handeln könnte, die nach Artikel 108 AEUV (bis 30. November 2009 Artikel 88 des EG-Vertrages) zu notifizieren wäre. Auf die Mitteilung der EU-Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften vom 20. Juni 2008 (ABL. EG 2008/c 155/10) wird weiterhin hingewiesen. Die Mitteilung steht auf der Internetseite www.hmdis.hessen.de zur Verfügung.

6. Der Beihilfewert einer Bürgschaft kann durch eine angemessene Avalprovision kompensiert werden. Er ergibt sich aus dem Vergleich der laufenden Zinslasten für eine verbürgte bzw. eine unverbürgte Kreditgewährung. Nach Auffassung der EU-Kommission ist ein solcher Vergleich nur dann wirklich zuverlässig, wenn 20 v.H. des Kreditbetrages unverbürgt bleiben, weil auf diese Weise der Kreditgeber gezwungen werde, eine realistische Einschätzung des konkreten Risikos und damit des Wertes der Bürgschaft vorzunehmen.
7. Bei dem Verkauf von Grundstücken entspricht es der Verkehrsübung, dass der Verkäufer dem Käufer unter Bedingungen und Auflagen die Vollmacht erteilt, das betreffende Grundstück schon vor der Eigentumsumschreibung im Grundbuch mit Grundpfandrechten zum Zweck der Kaufpreisfinanzierung zu belasten. Dabei handelt es sich nicht um die Bestellung einer Sicherheit zugunsten Dritter i. S. von § 104 Abs. 1 Satz 1 HGO. Vielmehr soll dadurch sicher gestellt werden, dass der Gemeinde der Kaufpreis auch zufließt. Das Rechtsgeschäft ist insoweit nicht genehmigungsbedürftig. Es ist jedoch durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass der Erlös aus der Bestellung der Sicherheit auch zur Kaufpreisfinanzierung verwendet wird (z.B. durch eine entsprechende Weisung an den Notar).
8. Rechtsgeschäfte nach § 104 Abs. 3 HGO können z.B. sein:
 - a) Schuldmitübernahmen,
 - b) Zustimmung der Gemeinde nach § 160 Abs. 4 BauGB,
 - c) Rückkaufverpflichtungen bei Grundstückskaufverträgen, wenn ein höherer als der beim Verkauf vereinbarte Wert gelten soll,
 - d) Nachschussgarantien unter Beachtung von § 121 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HGO,
 - e) Ausbietungsgarantien.

9. Das Risiko einer Inanspruchnahme der Gemeinde soll so gering wie möglich gehalten werden. Die Richtlinie für die Übernahme von Bürgschaften und Garantien durch das Land Hessen vom 22. März 2010 (StAnz. S. 1067) sollten sinngemäß angewendet werden.
10. Bei der Zulassung bzw. Genehmigung von Ausnahmen nach § 104 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 HGO ist ein kritischer Maßstab anzulegen. Dabei sind die Anforderungen des § 103 Abs. 2 Satz 2 und 3 HGO zu beachten.
11. Der Antrag auf Genehmigung ist unter umfassender Darstellung der besonderen Verhältnisse des Einzelfalls zu begründen. Die Gemeinde hat alle Unterlagen beizufügen, die für die Entscheidung über den Antrag bedeutsam sind. Dazu gehören insbesondere
 - a) die Verträge,
 - b) die Beschlussvorlagen des Gemeindevorstandes,
 - c) der betreffende Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung,
 - d) der Beschluss der Gemeindevertretung.

Aus der Antragsbegründung und den Anlagen muss der Umfang des mit dem Rechtsgeschäft verbundenen Risikos zu erkennen sein. Die Aufsichtsbehörde kann weitere Unterlagen verlangen, wenn sie dies für erforderlich hält.

12. Die Genehmigung wird durch besonderes Schriftstück in sinngemäßer Anwendung des Musters zu Nr. 13 der Hinweise zu § 103 HGO erteilt und ist fest mit der Bürgschaftserklärung etc. zu verbinden. Sie kann mit Auflagen oder unter Bedingungen erteilt werden.
13. Entsprechend der Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme hat die Gemeinde zu entscheiden, ob finanzielle Vorsorge durch Bildung einer Rückstellung zu treffen ist oder eine Angabe im Anhang ausreicht.
14. Rechtsgeschäfte nach § 104 Abs. 2 und 3 HGO bedürfen keiner Genehmigung, wenn sie im Rahmen der laufenden Verwaltung abgeschlossen werden. Sie sind darüber hinaus genehmigungsfrei, wenn sie zur Förderung des Städte- und Wohnungsbaus abgeschlossen werden oder für den Haushalt der Gemeinde keine besondere Belastung bedeuten. Aber auch diese Rechtsgeschäfte unterliegen der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung (§ 51 Nr. 15 HGO).

Zu § 105: Kassenkredite

1. Die Aufnahme von Kassenkrediten ist nur zulässig, um die rechtzeitige Leistung der Auszahlungen sicherzustellen (Liquiditätssicherung). Vor der Aufnahme von Kassenkrediten müssen die verfügbaren Zahlungsmittelbestände und Geldanlagen, ggfs. auch die der Sondervermögen, eingesetzt werden, soweit dies wirtschaftlich ist. Der in der Haushaltsatzung festgesetzte Höchstbetrag darf nicht überschritten werden.
2. In § 105 HGO ist nicht geregelt, wer über die Aufnahme von Kassenkrediten entscheidet. Deshalb knüpft die Kompetenzverteilung zwischen Gemeindevertretung und Gemeindevorstand an die „Wichtigkeit“ oder grundsätzliche Bedeutung der Angelegenheit einerseits und an die Einstufung als „laufende Verwaltung“ andererseits an (§ 9 HGO). Wenn eine Gemeinde ihre Zahlungsfähigkeit regelmäßig nur mit der Aufnahme von Kassenkrediten sicherzustellen vermag, kann diese Kreditaufnahme ein Geschäft der laufenden Verwaltung sein, soweit sie nicht mit Derivaten (vgl. hierzu Nr. 7 zu § 103 HGO) verbunden wird. Zur Vermeidung von Kompetenzkonflikten sollte die Gemeinde eine konkrete Regelung treffen.
3. Die mit Kassenkrediten verbundenen Einzahlungen und Auszahlungen sind nicht im Haushalt zu veranschlagen. Diese Zahlungsvorgänge werden in der Finanzrechnung im Hauptbuch für fremde Zahlungsmittel nachgewiesen.
4. Der Bestand von aufgenommenen Kassenkrediten am Stichtag des Jahresabschlusses ist in der Vermögensrechnung (Bilanz) gemäß § 49 Abs. 4 GemHVO auf der Passivseite unter dem Posten 4.3 anzugeben.
5. Wenn abzusehen ist, dass der Kassenkreditbedarf über einen mittelfristigen oder gar längerfristigen Zeitraum bestehen wird, ist es vertretbar, den Zinssatz für diesen Zeitraum festzuschreiben, soweit dies im Zeitpunkt der Kreditaufnahme nach Abwägung aller Gesichtspunkte wirtschaftlich erscheint.
6. Kassenkredite dürfen in begründeten Fällen auch für die rechtzeitige Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aufgenommen werden (Zwischenfinanzierung), wenn der Zinssatz für Kassenkredite geringer ist als der für Investitionskredite.

Dabei hat die Gemeinde zu beachten, dass die Kreditermächtigung befristet ist (§ 103 Abs. 3 HGO). Wenn die Kreditermächtigung erloschen ist, hat die Gemeinde die Kreditaufnahme erneut zu veranschlagen und in der Haushaltssatzung festzusetzen.

7. Für die Genehmigung des Höchstbetrages der Kassenkredite kann die Aufsichtsbehörde von der Gemeinde die Vorlage aller Unterlagen verlangen, die sie für die Vorbereitung der Entscheidung benötigt; z. B. eine detaillierte Liquiditätsplanung.
8. Die Hinweise zu § 103 HGO, ausgenommen Nr. 5, 8, 9 Buchst. b und 10 bis 14, sind auf Kassenkredite sinngemäß anzuwenden.

Zu § 106: Liquiditätssicherung, Rücklagen, Rückstellungen

1. Die Sicherstellung der stetigen Zahlungsfähigkeit ist erforderlich, damit der Gemeinde nicht zusätzlicher Aufwand entsteht, z. B. in Form von Säumniszuschlägen, Verzugszinsen.
2. Der Ausgleich von Fehlbeträgen hat Vorrang vor der Ansammlung von Rücklagen. Auf § 24 Abs. 1 GemHVO wird hingewiesen.
3. Die Bildung von Rückstellungen ist erforderlich, weil Aufwendungen, die in nachfolgenden Haushaltsjahren zu Auszahlungen führen, periodengerecht den Haushaltsjahren zuzuordnen sind, in denen sie wirtschaftlich verursacht werden.
4. Auf die §§ 22, 23 und 39 GemHVO wird hingewiesen.

Zu § 107: Haushaltswirtschaftliche Sperre

1. Wenn sich im Verlauf des Haushaltsvollzugs ergibt, dass der Haushaltsausgleich gefährdet ist oder ein bereits bei der Beschlussfassung über den Haushalt erwarteter Fehlbetrag höher ausfallen wird, kann der Gemeindevorstand anordnen, dass Haushaltsansätze für Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen nicht oder nur zum Teil in Anspruch genommen werden dürfen. Die haushaltswirtschaftliche Sperre kann sich auch auf die Besetzung von Planstellen beziehen.

2. Der Anordnung von haushaltswirtschaftlichen Sperren wird in der Regel die Vorlage des Entwurfs einer Nachtragssatzung (§ 98 HGO) folgen. Durch die rechtzeitige Sperre von Ansätzen bleibt der Gemeinde ein Spielraum für finanzpolitische Entscheidungen zur Abwendung der negativen Entwicklungen erhalten.
3. Haushaltswirtschaftliche Sperren enden mit ihrer Aufhebung, spätestens mit dem Ablauf des Haushaltsjahres.

Zu § 108: Erwerb und Verwaltung von Vermögen, Wertansätze

1. Der Erwerb von Vermögensgegenständen ist an die Erfüllung der kommunalen Aufgaben gebunden. Ein Vermögenserwerb, der nicht dieser Bindung entspricht, ist unzulässig. Eine sachgerechte Bodenbevorratungspolitik in Verbindung mit der Entwicklungsplanung der Gemeinde ist nicht ausgeschlossen.
2. Der Begriff „Erwerb“ umfasst neben dem Kauf auch Tausch, Erbschaft, Vermächtnis, Schenkung, wodurch Vermögensgegenstände in das Eigentum der Gemeinde übertragen werden können.
3. Die Verpflichtung zur pfleglichen und wirtschaftlichen Verwaltung der Vermögensgegenstände ergibt sich schon aus dem allgemeinen Grundsatz des § 10 Satz 1 HGO.
4. Der ordnungsgemäße Nachweis der Vermögensgegenstände erfolgt über die Aktivierung in der Bilanz (§ 108 Abs. 3 HGO) und der zur Aufzeichnung erforderlichen Anlagenbuchhaltung, zu der § 32 Abs. 2 GemHVO verpflichtet.
5. Der Begriff „Geldanlage“ umfasst die Anlage von Zahlungsmitteln, die im Kassenbestand (Bargeldkasse und Bankkonten) enthalten sind und nach Einschätzung im Zeitpunkt der Anlage für die Leistung von Auszahlungen im Zeitraum der Anlage nicht benötigt werden, bei Instituten der Finanzwirtschaft. Dabei hat die Sicherheit der angelegten Mittel Vorrang vor dem Ertrag, was sich aus § 108 Abs. 2 HGO und § 22 Abs. 1 Satz 2 GemHVO ergibt. Das Risiko der Anlage muss in einem angemessenen Verhältnis zum Ertrag stehen. Im Allgemeinen steigt das Risiko mit dem Ertrag. Auch bei Geldanlagen ist das allgemeine Spekulationsverbot (vgl. Nr. 3 der Hinweise zu § 92 HGO) zu beachten. Auf den Erlass vom 18. Februar 2009 (StAnz. S. 701) wird verwiesen.

6. Die „Geldanlage“ ist ein Teilbereich der Bewirtschaftung des kommunalen Vermögens, die zum Kernbereich der Verwaltung gehört. Die damit verbundene Verantwortung kann nicht auf Dritte übertragen werden. Eine sachkundige Beratung durch Dritte ist dadurch nicht ausgeschlossen.
7. Die verbindliche Entscheidung über die Geldanlagegeschäfte trifft die Gemeinde in eigener Zuständigkeit und Verantwortung. Diese Geschäfte unterliegen keiner Genehmigungspflicht der Kommunalaufsichtsbehörde. Die Gemeindevertretung sollte Anlagerichtlinien beschließen.
8. Die Aufstellung der Eröffnungsbilanz ist wegen der Inhalte und Ziele des „doppischen“ Rechnungswesens, zu denen auch die systematische Buchführung über die Vermögensgegenstände und Schulden gehört, unverzichtbar. Auf den 31. Dezember eines jeden Haushaltsjahres ist eine Schlussbilanz aufzustellen, in der die seit dem Beginn des Haushaltsjahres aufgetretenen Veränderungen bei den Vermögensgegenständen und Schulden berücksichtigt werden. Die Schlussbilanz eines Haushaltsjahres ist gleichzeitig die Eröffnungsbilanz des darauf folgenden Haushaltsjahres.
9. Die Eröffnungsbilanz ist vom Gemeindevorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen (§ 71 Abs. 1 HGO).

Zu § 109: Veräußerung von Vermögen

1. Vermögensgegenstände, die von der Gemeinde für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden, dürfen nicht veräußert werden, weil sonst die Erfüllung der Aufgabe nicht möglich wäre.
2. Es entspricht dem Gebot der Wirtschaftlichkeit, wenn die Gemeinde nicht benötigtes Vermögen grundsätzlich veräußert. Damit entfallen die Kosten der Bewirtschaftung des Vermögensgegenstandes und mit dem erzielten Erlös kann die Gemeinde den Erwerb von neuen erforderlichen Vermögensgegenständen finanzieren oder Kredite zurückzahlen.
3. Die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem vollen Wert, d. h. in der Regel unter dem am Markt erzielbaren Verkaufspreis, und die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstandes zu einem unter dem Marktwert liegenden Entgelt sind nur

im öffentlichen Interesse zulässig. Dies kann bei der Förderung des Wohnungsbaus, bei der Förderung sozialer und kultureller Einrichtungen aber auch bei städtebaulichen Entwicklungen der Fall sein. Die Gemeinde hat abzuwägen, ob z. B. das öffentliche Interesse an der Förderung der Errichtung eines Pflegeheimes das fiskalpolitische Interesse an der Erzielung eines marktgerechten Verkaufspreises überwiegt und dies zu dokumentieren.

4. Die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert an ein Unternehmen kann eine Beihilfe i. S. der EU-rechtlichen Vorschriften sein und der Notifizierungspflicht unterliegen. Auf die Mitteilung der Kommission betr. Elemente staatlicher Beihilfen bei Verkäufen von Bauten oder Grundstücken durch die öffentliche Hand vom 10. Juli 1997 (ABL 97/C 209/03) wird hingewiesen; sie steht auf der Internetseite

www.hmdis.hessen.de

zur Verfügung.

5. Beim Verkauf von Grundstücken an Einwohner zu einem geringeren Preis (sog. Einheimischenmodelle) kann aus Sicht der EU-Kommission eine verdeckte Diskriminierung von Angehörigen der anderen Mitgliedstaaten vorliegen, die nur durch zwingende Gründe des Allgemeinwohls zu rechtfertigen sei. Entsprechende Vorhaben müssen dem EU-Recht entsprechen, was die Gemeinde in eigener Zuständigkeit zu prüfen hat.

Zu § 110: Gemeindekasse

1. Die Aufgaben der Gemeindekasse ergeben sich aus § 1 GemKVO.
2. Für die Einrichtung und den Geschäftsgang der Gemeindekasse gelten die Vorschriften des § 5 GemKVO.
3. Die der Gemeindekasse zugewiesenen Funktionen können ihr nicht entzogen werden. Das schließt nicht aus, sie mit anderen Stellen der Gemeindeverwaltung organisatorisch zu verbinden. Dabei müssen die Befugnisse des Kassenverwalters ohne Einschränkung erhalten bleiben.

Zu § 111: Übertragung von Kassengeschäften, Automation

1. Die Prüfung nach § 111 Abs. 1 Satz 1 HGO umfasst die örtliche und die überörtliche Prüfung.
2. In § 111 Abs. 1 Satz 2 HGO wird klargestellt, dass bei der Übertragung von Kassengeschäften die Interessen des Datenschutzes (§ 4 HDSG) gewahrt bleiben müssen.
3. ADV-Verfahren zur Erledigung der Kassengeschäfte fallen unter die Prüfungspflicht nach § 131 Abs. 1 Nr. 4 HGO.

Zu § 112: Jahresabschluss, konsolidierter Jahresabschluss, Gesamtabchluss

1. Für die Aufstellung des Jahresabschlusses sind rechtzeitig Entscheidungen zu treffen über die rechnungsmäßige Behandlung von nichtzahlungswirksamen Vorgängen wie z. B. der Auflösung von und der Zuführung zu Rückstellungen, der Bewertung von Forderungen und Verbindlichkeiten, der Bemessung der Abschreibungen auf Vermögensgegenstände und der Rechnungsabgrenzungen.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfordert eine sachgerechte Organisation des Verfahrens mit verbindlichen Terminvorgaben für die von den beteiligten Organisationseinheiten der Gemeindeverwaltung zu leistenden Beiträge.

2. Der Gesamtabchluss ist erstmals auf den 31. Dezember 2015 aufzustellen. Auf die Hinweise zu §§ 53 bis 55 GemHVO wird verwiesen.
3. Der Gemeindevorstand soll die Abschlüsse innerhalb der in § 112 Abs. 9 HGO genannten Fristen aufstellen, sie sind unter dem Datum zu unterschreiben.
4. Die Gemeindevertretung ist unverzüglich nach Aufstellung der Abschlüsse über die wesentlichen Ergebnisse zu unterrichten. Dies kann ggfs. mit dem Bericht nach § 28 GemHVO verbunden werden. Eine Unterrichtung durch Vorlage der Unterlagen im Entlastungsverfahren (§ 113 HGO) wäre unzureichend im Hinblick auf die Steuerungsfunktion der Gemeindevertretung.

Zu § 113: Vorlage an Gemeindevertretung

1. Es ist Aufgabe des Gemeindevorstandes, die Abschlüsse mit den Schlussberichten des Rechnungsprüfungsamtes über deren Prüfung der Gemeindevertretung vorzulegen. Das Rechnungsprüfungsamt ist nicht befugt, seinen Schlussbericht der Gemeindevertretung vorzulegen.
2. Der Rechenschaftsbericht (§ 112 Abs. 3 HGO) und der Bericht nach § 112 Abs. 8 HGO erläutern die Abschlüsse und sind der Gemeindevertretung mit den Abschlüssen vorzulegen.
3. Der Gemeindevorstand kann zu den im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes getroffenen Feststellungen eine Stellungnahme verfassen und der Gemeindevertretung vorlegen.
4. Die Gemeindevertretung kann vom Rechnungsprüfungsamt unmittelbare Auskünfte verlangen (§ 130 Abs. 2 HGO).

Zu § 114: Entlastung

1. Die in § 113 genannten Unterlagen sind der Gemeindevertretung rechtzeitig vorzulegen, damit ihr für die Beratung darüber zur Vorbereitung des Entlastungsbeschlusses ein ausreichender Zeitraum zur Verfügung steht.
2. Die Prüfung des Jahresabschlusses, des zusammengefassten Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses und die sich anschließenden Entlastungsverfahren können getrennt voneinander abgewickelt werden.
3. Sind nach den in den Schlussbericht aufgenommenen Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes, die nach dem Beschluss der Gemeindevertretung umzusetzen sind, Korrekturen des Jahresabschlusses notwendig, sind diese erst mit dem nächsten aufzustellenden Jahresabschluss vorzunehmen.
4. In Bezug auf die öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses und der anschließenden öffentlichen Auslegung der Unterlagen ist Nr. 10 der Hinweise zu § 97 HGO sinngemäß anzuwenden.

5. Mit dem Entlastungsbeschluss und dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes erhält die Aufsichtsbehörde Gelegenheit zur Prüfung, ob aufgrund der Feststellungen Aufsichtsmaßnahmen angezeigt sind. Rechtsverstöße werden durch eine etwaige Entlastung nicht geheilt.

Zu § 115: Sondervermögen

1. Die Bezeichnung von Vermögensteilen der Gemeinde als „Sondervermögen“ ist über die in § 115 Abs. 1 HGO genannten Fälle hinaus nicht zulässig. Sondergesetzliche Regelungen, wie z. B. in § 77 Abs. 7 SGB IX, § 2 Abs. 3 HVersRücklG, bleiben unberührt.
2. Das Gemeindegliederungsvermögen, das Gemeindegliederklassenvermögen und das Vermögen der von der Gemeinde verwalteten rechtlich unselbständigen örtlichen Stiftungen sind im Haushalt gesondert nachzuweisen; sie unterliegen den Vorschriften über die Haushaltswirtschaft der Gemeinde.

Das Gemeindegliederungsvermögen und das Gemeindegliederklassenvermögen ist jeweils dem Produktbereich zuzuordnen, der der Vermögensart entspricht; z. B. die Nutzungsrechte am Gemeindewald dem Produktbereich „Natur- und Landschaftspflege“. Für die Zuordnung des Vermögens der rechtlich unselbständigen örtlichen Stiftungen ist der jeweilige Stiftungszweck maßgeblich. Eine Stiftung mit dem Zweck „Förderung der sportlichen Betätigung von Kindern und Jugendlichen“ wäre z.B. dem Produktbereich „Sportförderung“ zuzuordnen. Hat eine Stiftung mehrere Zwecke, kann sie nach dem Schwerpunkt oder zentral einem Produktbereich zugeordnet werden.

3. Sondervermögen nach § 115 Abs. 1 Nr. 3 HGO sind die Eigenbetriebe, die Krankenhäuser, die Pflegeeinrichtungen und die zentralen Leitstellen des Rettungsdienstes. Die Verpflichtung zur Führung von Sonderrechnungen ist bestimmt im Eigenbetriebsgesetz, in der Krankenhaus-Buchführungsverordnung, in der Pflegebuchführungsverordnung und in der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes.

Auf diese Sondervermögen sind die Vorschriften der HGO über die allgemeinen Haushaltsgrundsätze, die Grundsätze der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen, die Ergebnis- und Finanzplanung, die Verpflichtungsermächtigungen, die Kredite, Sicherheiten und Gewährleistung für Dritte, die Kassenkredite, der Erwerb und die Verwaltung von Vermögen und Wertansätze sowie über die Veräußerung von Vermögen sinngemäß anzuwenden; ebenso die dazu ergangenen Hinweise.

Kreditaufnahmen für die Sondervermögen werden nicht über den Haushalt der Gemeinde geleitet, sondern direkt im Haushalt bzw. Wirtschaftsplan und im Rechnungswesen des Sondervermögens abgewickelt.

An die Stelle der Haushaltssatzung tritt der Beschluss der Gemeindevertretung über den Haushalts- oder Wirtschaftsplan des Sondervermögens, in dem der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen, der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen und der Höchstbetrag der Kassenkredite ausdrücklich genannt sein müssen.

Zu § 116: Treuhandvermögen

Finanzwirtschaftliche Vorgänge, die bei der Verwaltung von Mündelvermögen, z. B. im Rahmen einer Amtsvormundschaft (§§ 1791b, 1791c BGB), entstehen, wirken sich nicht auf die Haushaltswirtschaft der Gemeinde aus. Sie sind wie fremde Finanzmittel (§ 15 GemHVO) zu behandeln und nur im Jahresabschluss nachzuweisen. Bei der Nachweisung im Jahresabschluss sind die datenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten.

Zu § 120: Örtliche Stiftungen

1. Die Einbringung von Gemeindevermögen in Stiftungsvermögen (Stiftungsgründung, Zustiftungen) ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Dabei ist der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten. Die Gemeinde hat nachvollziehbar darzulegen, dass der Stiftungszweck auf andere Weise nicht erreicht werden kann.
2. Die Einbringung von Gemeindevermögen in Stiftungsvermögen bedarf zwar keiner Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörden, sie kann aber von ihr nach § 138 HGO beanstandet werden, wenn die Voraussetzungen des § 120 Abs. 3 HGO nicht erfüllt sind.
3. Mit der Regelung in § 120 Abs. 3 HGO soll verhindert werden, dass Gemeindevermögen dauerhaft und i. d. R. unwiderruflich auf bestimmte Zwecke festgelegt wird und danach für andere Zwecke der Gemeinde nicht mehr zur Verfügung steht, obwohl dies wegen Veränderungen in der finanzwirtschaftlichen Situation der Gemeinde zur Gewährleistung der stetigen Aufgabenerfüllung erforderlich wäre. Die Gemeindevertretung soll bei wechselnden politischen Mehrheiten die Möglichkeit haben, die Finanzpolitik neu auszurichten und andere Schwerpunkte zu bestimmen.

Zu § 128: Prüfung des Jahresabschlusses

1. Die Prüfung des Jahresabschlusses, des zusammengefassten Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses ist eine wesentliche Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes (§ 131 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HGO). Die Prüfung der Abschlüsse mit allen Unterlagen erfordert eine Erklärung gegenüber dem Rechnungsprüfungsamt, dass die Unterlagen vollständig vorgelegt worden sind.
2. Der Schlussbericht über das Ergebnis der Prüfung ist mindestens von der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes handschriftlich zu unterzeichnen.
3. Der Schlussbericht ist dem Gemeindevorstand vorzulegen. Auf die Hinweise zu § 113 HGO wird verwiesen.

Zu § 129: Rechnungsprüfungsamt

1. Die Pflicht der Landkreise zur Einrichtung eines Rechnungsprüfungsamtes ist in § 52 Abs. 2 HKO, die des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen in § 16 Abs. 2 LWV-Gesetz bestimmt.
2. Die Einrichtung eines Rechnungsprüfungsamtes durch Gemeinden mit nicht mehr als 50.000 Einwohnern ist nicht an die Erfüllung bestimmter Voraussetzungen gebunden, jedoch muss der allgemeine Haushaltsgrundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit gewahrt sein. Das bedeutet insbesondere, dass die Kosten des Rechnungsprüfungsamtes in einem angemessenen Verhältnis zu seinem Nutzen stehen müssen.
3. Für die gemeinsame Wahrnehmung der Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes durch mehrere Gemeinden stehen die Formen der kommunalen Gemeinschaftsarbeit nach dem KGG zur Verfügung.
4. Zu den Kosten, die dem Landkreis durch die Wahrnehmung der Prüfungsaufgaben nach § 129 Satz 4 HGO entstehen und durch die Erhebung von Prüfungsgebühren ausgeglichen werden können, gehören auch die für die notwendige Beiziehung von externen Sachverständigen entstehenden Kosten.

5. In den Fällen des § 129 Satz 3 HGO hat das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises alle in § 131 HGO genannten Aufgaben zu erfüllen.

Zu § 130: Rechtsstellung des Rechnungsprüfungsamts

1. Das Rechnungsprüfungsamt kann bei seinen Prüfungen sachverständige Dritte einbeziehen, wenn für eine sachgerechte Prüfung von Bereichen das dafür notwendige qualifizierte Personal (z. B. Ingenieure, IT-Spezialisten) nicht vorhanden ist. Voraussetzung ist, dass für deren Honorierung Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Die Verantwortlichkeit des Rechnungsprüfungsamtes für die Durchführung und das Ergebnis der Prüfung bleibt unberührt.
2. In Fällen des § 130 Abs. 2 HGO berichtet das Rechnungsprüfungsamt der Gemeindevertretung direkt.

Zu § 131: Aufgaben des Rechnungsprüfungsamts

1. Mit den Kassenprüfungen der Zahlstellen mit geringem Umsatz kann z. B. die Leitungsebene der Organisationseinheit, bei der die Zahlstelle geführt wird, beauftragt werden.
2. Für die Prüfung der ADV-Verfahren im Finanzwesen sind mit Erlass vom 18. Februar 2010 (StAnz. S. 486) Ausnahmen zugelassen worden.
3. Die Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes erstreckt sich nicht auf die Dokumentation des Herstellers über das Softwareentwicklungsverfahren und die programmtechnische Gestaltung des ADV-Verfahrens. Hierbei handelt es sich um Geschäftsgeheimnisse, die regelmäßig nicht offengelegt werden.
4. Unter dem Begriff „ADV-Verfahren im Finanzwesen“ fällt nicht nur das Verfahren zur DV-Buchführung, für das in § 33 Abs. 5 GemHVO Mindestanforderungen bestimmt sind, die vom Bürgermeister nach Abs. 6 dieser Vorschrift zu konkretisieren sind, sondern auch Verfahren wie z. B. für die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans, für die Veranlagung von Steuern, Gebühren, Beiträgen, für die Berechnung von Löhnen, Gehältern, Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten, für die Kosten- und Leistungsrechnung.

5. Die Initiative zur Erteilung eines Prüfungsauftrages nach § 131 Abs. 2 HGO kann auch vom Rechnungsprüfungsamt selbst ausgehen, z. B. wenn es im Rahmen seiner Prüfungstätigkeit Sachverhalte antrifft, die nach seiner Einschätzung einer intensiveren Prüfung unterzogen werden sollten und für diese Prüfung ein Auftrag nach § 131 Abs. 2 HGO erforderlich ist.

Bürgschaftserklärung

Die Stadt / Gemeinde / der Landkreis / Zweckverband

.....

(im folgenden Bürge genannt)

übernimmt gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung / Gemeindevertretung / des Kreistages / der Zweckverbandsversammlung vom vorbehaltlich der Genehmigung des ohne zeitliche Beschränkung die Ausfallbürgschaft für alle Ansprüche, die der (Name der Bank / Sparkasse)

(im folgenden Bank / Sparkasse genannt)

aus der Gewährung eines Darlehens in Höhe von

€

(in Worten:Euro)

gegen (Name des Darlehensnehmers) und ihren jeweiligen Inhaber (im folgenden Hauptschuldner genannt) gemäß angehefteter Schuldurkunde vom zustehen oder noch zustehen werden.

Für die Übernahme der Bürgschaft gelten die nachstehenden Bedingungen:

1. Die Bürgschaft erstreckt sich auch auf etwaige am Fälligkeitstermin nicht bezahlte Zinsen und Kosten.
2. Die Bürgschaft wird durch einen Wechsel in der Inhaberschaft der Firma des Hauptschuldners sowie durch eine Änderung der Rechtsform dieser Firma nicht berührt. Sie gilt neben etwaigen vom Bürgen abgegebenen sonstigen Bürgschaftserklärungen.
3. Die Bank / Sparkasse ist befugt, den Erlös von Sicherheiten und Zahlungen des Hauptschuldners oder anderer Verpflichteter zunächst auf den den Darlehensbetrag übersteigenden Teil ihrer Forderungen zu verrechnen.
4. Erklärungen der Bank / Sparkasse, die sich auf die Bürgschaft beziehen, sind schriftlich vorzunehmen. Die Einhaltung der Schriftform nach § 126 BGB ist dabei nicht erforderlich. Mündliche Mitteilungen sind nicht rechtswirksam. Die Bank / Sparkasse ist ferner verpflichtet, für den Fall, dass der Hauptschuldner mit Zins-, Tilgungs- oder anderen Leistungen in Verzug gerät, dies und die Höhe der Rückstände innerhalb von 12 Monaten nach Fälligkeit dem Bürgen schriftlich mitzuteilen. Kommt die Bank / Sparkasse dieser

Mitteilungspflicht nicht nach, wird der Bürge von der Bürgschaftsverpflichtung für die nicht gemeldeten rückständigen Beträge befreit.

5. Der Ausfall in Höhe des noch nicht getilgten Darlehens zuzüglich Zinsen und Kosten gilt frühestens als festgestellt,
 - a) wenn und soweit die Zahlungsunfähigkeit des Hauptschuldners durch Zahlungseinstellung, Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder durch Abgabe der Eidesstaatlichen Versicherung oder auf sonstige Weise erwiesen ist und nennenswerte Eingänge aus der Verwertung von Sicherheiten, die nach Maßgabe des mit dem Hauptschuldner abgeschlossenen Darlehensvertrages gestellt werden, oder aus der Verwertung des sonstigen Vermögens des Hauptschuldners nicht oder nicht mehr zu erwarten sind; zu den Sicherheiten, die vor Feststellung des Ausfalls zu verwerten sind, gehören auch etwaige weitere für das Darlehen gegebene Bürgschaften oder
 - b) wenn ein fälliger Zins- oder Tilgungsbetrag spätestens 12 Monate nach Zahlungsaufforderung nicht eingegangen ist.
6. Der Bürge hat für einen Ausfall, den die Bank / Sparkasse durch fahrlässiges Verhalten gegen den Hauptschuldner verschuldet hat, nicht aufzukommen.
7. Gerichtsstand für Klagen aus der Bürgschaft ist

....., den

Stadt / Gemeinde / Landkreis / Zweckverband

Der Magistrat / Gemeindevorstand /
Kreisausschuss / Zweckverbandsausschuss

(L.S.)

.....

(1. Unterschrift)

.....

(2. Unterschrift)

Bürgschaftserklärung

I.

Die (Name der Bank / Sparkasse)
(in folgenden Bank / Sparkasse genannt)

gewährt dem (Name)
(in folgenden Hauptschuldner genannt)

ein grundpfandrechtlich gesichertes Darlehen von

€

(in Worten:Euro)

für den Bau von / für den Kauf von

in

Das gesamte - ohne Rücksicht auf die Beleihungsgrenze der Bank / Sparkasse - gewährte

Darlehen ist durch eine Hypothek / Grundschuld in Höhe von €

auf dem Grundstück

.....

gesichert; die Hypothek / Grundschuld ist unter Nr. Abt. III des

Grundbuchs der Gemarkung Band

.....

Blatteingetragen.

Vorrang hat

.....

Die Bank / Sparkasse kann die Löschung der Hypothek / Grundschuld nur im Einvernehmen

mit dem unter Abschnitt II genannten Bürgen beantragen.

Im Übrigen ergeben sich die Darlehensbedingungen aus der angehefteten Schuldurkunde vom

.....

II.

Die Stadt / Gemeinde / der Landkreis / Zweckverband

.....

(im folgenden Bürge genannt)

übernimmt gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung / Gemeindevertretung / des Kreistages / der Zweckverbandsversammlung vom vorbehaltlich der Genehmigung des ohne zeitliche Beschränkung die Ausfallbürgschaft für alle Ansprüche, die der (Name der Bank / Sparkasse)

(im folgenden Bank / Sparkasse genannt)

aus der Gewährung eines Darlehens in Höhe von

€

(in Worten:Euro)

gegen (Name des Darlehensnehmers)

und ihren jeweiligen Inhaber (im folgenden Hauptschuldner genannt) gemäß angehefteter Schuldurkunde vom zustehen oder noch zustehen werden.

Für die Übernahme der Bürgschaft gelten die nachstehenden Bedingungen:

1. Die Bürgschaft erstreckt sich auch auf etwaige am Fälligkeitstermin nicht bezahlte Zinsen und Kosten.
2. Die Bürgschaft wird durch einen Wechsel in der Inhaberschaft der Firma des Hauptschuldners sowie durch eine Änderung der Rechtsform dieser Firma nicht berührt. Sie gilt neben etwaigen vom Bürgen abgegebenen sonstigen Bürgschaftserklärungen.
3. Die Bank / Sparkasse ist befugt, den Erlös von Sicherheiten und Zahlungen des Hauptschuldners oder anderer Verpflichteter zunächst auf den den Darlehensbetrag übersteigenden Teil ihrer Forderungen zu verrechnen.
4. Erklärungen der Bank / Sparkasse, die sich auf die Bürgschaft beziehen, sind schriftlich vorzunehmen. Die Einhaltung der Schriftform nach § 126 BGB ist dabei nicht erforderlich. Mündliche Mitteilungen sind nicht rechtswirksam. Die Bank / Sparkasse ist ferner verpflichtet, für den Fall, dass der Hauptschuldner mit Zins-, Tilgungs- oder anderen Leistungen in Verzug gerät, dies und die Höhe der Rückstände innerhalb von 12 Monaten nach Fälligkeit dem Bürgen schriftlich mitzuteilen. Kommt die Bank / Sparkasse dieser Mitteilungspflicht nicht nach, wird der Bürge von der Bürgschaftsverpflichtung für die nicht gemeldeten rückständigen Beträge befreit.

5. Der Ausfall in Höhe des noch nicht getilgten Darlehens zuzüglich Zinsen und Kosten gilt frühestens als festgestellt,
- a) wenn und soweit die Zahlungsunfähigkeit des Hauptschuldners durch Zahlungseinstellung, Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder durch Abgabe der Eidesstaatlichen Versicherung oder auf sonstige Weise erwiesen ist und nennenswerte Eingänge aus der Verwertung von Sicherheiten, die nach Maßgabe des mit dem Hauptschuldner abgeschlossenen Darlehensvertrages gestellt werden, oder aus der Verwertung des sonstigen Vermögens des Hauptschuldners nicht oder nicht mehr zu erwarten sind; zu den Sicherheiten, die vor Feststellung des Ausfalls zu verwerten sind, gehören auch etwaige weitere für das Darlehen gegebene Bürgschaften oder
 - b) wenn ein fälliger Zins- oder Tilgungsbetrag spätestens 12 Monate nach Zahlungsaufforderung nicht eingegangen ist.
6. Der Bürge hat für einen Ausfall, den die Bank / Sparkasse durch fahrlässiges Verhalten gegen den Hauptschuldner verschuldet hat, nicht aufzukommen.
7. Gerichtsstand für Klagen aus der Bürgschaft ist

.....

....., den

Stadt / Gemeinde / Landkreis / Zweckverband

Der Magistrat / Gemeindevorstand /

Kreisausschuss / Zweckverbandsausschuss

(L.S.)

.....

(1. Unterschrift)

.....

(2. Unterschrift)